

## **Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Ladeinfrastruktur der Hohe Mark Energie GmbH und ihrer Kooperationspartner zum Laden von Elektrofahrzeugen**

### **1. Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Hohe Mark Energie GmbH betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der Hohe Mark Energie GmbH und dem Kunden geschlossen.

(2) Die Hohe Mark Energie GmbH bietet dem Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 3 (Ladekarte Hohe Mark Energie GmbH) und Ziffer 4 (Ad-hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

### **2. Vertragsänderungen**

(1) Die Hohe Mark Energie GmbH kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Hohe Mark Energie GmbH unzumutbar wird.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Hohe Mark Energie GmbH bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

### **3. Ladekarte der Hohe Mark Energie GmbH**

#### **3.1 Allgemeines zur Ladekarte der Hohe Mark Energie GmbH**

(1) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der Hohe Mark Energie GmbH betriebenen Ladestationen, alle Ladestationen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle Ladestationen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren Ladestationen ist unter ladenetz.de ersichtlich.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Ladekarte. Die PIN-Nummer ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte wie auch der PIN-Nummer hat der Kunde der Hohe Mark Energie GmbH unverzüglich mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die Hohe Mark Energie GmbH die bisherige Ladekarte umgehend.

#### **3.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte der Hohe Mark Energie GmbH**

(1) Der Kunde wählt eine Ladestation aus (ladenetz.de).

(2) Der Kunde authentifiziert sich via Ladekarte (RFID-Karte) an der Ladestation und startet den Ladevorgang.

(3) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(4) Der Kunde authentifiziert sich erneut via Ladekarte (RFID-Karte) an der Ladestation, um den Ladevorgang zu beenden.

(5) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der Ladestation sowie an seinem Elektrofahrzeug.

#### **3.3 Preise für die Nutzung der Ladeinfrastruktur**

(1) Die Abrechnung der geladenen Kilowattstunden (kWh) erfolgt zum 15. eines Monats und zum Monatsende. Die Rechnungssumme wird unmittelbar nach Rechnungslegung per SEPA-Mandat eingezogen. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug abgebolten. Bei Zahlungsverzug ist die Hohe Mark Energie GmbH berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

(2) Die einzelnen Preiskomponenten und Preise ergeben sich aus der unter hm-energie.de veröffentlichten Preisliste. Die Hohe Mark Energie GmbH behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

(3) Ändert die Hohe Mark Energie GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Hohe Mark Energie GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Die genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und gelten an allen unter Punkt 3.1 (1) beschriebenen Ladestationen.

(5) Gegen Ansprüche der Hohe Mark Energie GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### **3.4 Vertragslaufzeit für die Ladekarte**

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Ausgabe der Ladekarte und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht oder wenn der Hohe Mark Energie GmbH begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte nach Ende der Vertragslaufzeit an die Hohe Mark Energie GmbH zurückzugeben.

(3) Die Hohe Mark Energie GmbH behält sich vor, die Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Ladevorgang mit

der Ladekarte erfolgt ist. Eine Reaktivierung der Ladekarte ist jederzeit auf Antrag möglich.

#### **4. Ad-hoc-Laden via ladeapp**

##### **4.1 Allgemeines zur ladeapp**

(1) Mit der ladeapp gewährleistet die Hohe Mark Energie GmbH einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der Hohe Mark Energie GmbH betriebenen Ladestationen, indem auch Spontankunden die Nutzung der Ladestationen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der Hohe Mark Energie GmbH betriebenen Ladestationen ist unter [hm-energie.de](https://hm-energie.de) einsehbar.

(2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladestationen suchen, Ladestationen filtern, Ladestationen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat, über die er die App erhält (zum Beispiel Google Play oder App Store von Apple).

##### **4.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp**

(1) Der Kunde wählt eine Ladestation aus.

(2) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der Ladestation.

(3) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang im Webbrowser starten.

(4) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (zum Beispiel Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

(5) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.

(7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.

(8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg als PDF-Dokument per E-Mail.

(9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

##### **4.3 Preise für das Ad-hoc-Laden**

(1) Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang via „Ad-hoc-Laden“ ein verbrauchsabhängiges Entgelt und eine Grundgebühr pro Ladevorgang. Der Zeittarif wird ab den jeweiligen angegebenen Standzeiten zusätzlich berechnet. Der jeweils gültige Preis für die Ad-hoc-Ladung wird vor der Aktivierung des Ladevorganges in dem von der Hohe Mark Energie GmbH bereitgestellten Online-Formular ausgewiesen und akzeptiert.

(2) Die genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und gelten an allen unter Punkt 4.1 beschriebenen Ladestationen.

#### **5. Benutzung der Ladestationen**

(1) Der Kunde wird die Ladestationen der Hohe Mark Energie GmbH, der Ladennetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Für die Benutzung von öffentlichen Ladestationen sind die Informationen auf [ladenetz.de](https://ladenetz.de) und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen Ladestationen gelten die vom jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

(3) Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwendung eines für die Belastungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs selbst. Sollten Beschädigungen, insbesondere Risse, Blankstellen am Ladekabel festgestellt werden, ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen. Bei Zuwiderhandeln macht der Kunde sich der Hohe Mark Energie GmbH gegenüber schadensersatzpflichtig.

(5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den Ladestationen der Hohe Mark Energie GmbH hat der Kunde unverzüglich und jederzeit an die auf der Ladesäule angegebenen Telefonnummer zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

(6) Es ist strengstens verboten, die Ladeinfrastruktur in irgendeiner Form zu manipulieren.

#### **6. Roaming**

(1) Der Kunde ist berechtigt, mit der Hohe Mark Energie-GmbH-Ladekarte die Ladestationen der Roamingpartner von [ladenetz.de](https://ladenetz.de) zu nutzen. Es gelten weiterhin die Tarife der Hohe Mark Energie GmbH. Eine zusätzliche Abrechnung der Kooperationspartner erfolgt nicht.

(2) Die Nutzung der Ladestationen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter [ladenetz.de](https://ladenetz.de) einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

(4) Die Hohe Mark Energie GmbH behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten

mehr als 50 Prozent der Ladevorgänge im Rahmen des Roamings erfolgen.

## **7. Haftung**

(1) Die Hohe Mark Energie GmbH haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladestationen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Hohe Mark Energie GmbH haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung vom Vertragspartner jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet die Hohe Mark Energie GmbH nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

## **8. Bonität**

Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist die Hohe Mark Energie GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sogenanntes Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die Hohe Mark Energie GmbH u.a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

## **9. Datenschutz**

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der Hohe Mark Energie GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie der Datenschutzzinformation entnehmen.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Die Geschäftsräume der Hohe Mark Energie GmbH sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches

Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Hohe Mark Energie GmbH am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

(3) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Hohe Mark Energie GmbH, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

## **11. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so zu ändern, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.